

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Oktober

1981

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	105	Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Wertheim	109
Stellenausschreibungen	106	Erholungsurlaub der Kirchenbeamten und der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter mit Hinweisen für Lohnempfänger und nebenberufliche Mitarbeiter	109
Verordnung über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Bruchsal, Heildesheim und Helmsheim vom Evang. Kirchenbezirk Bretten in den Evang. Kirchenbezirk Karlsruhe-Land sowie Eingliederung des Diasporaortes Obergrömbach in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal	109	Hinweise zur Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 39 BAT i. V. m. § 2 Absatz 6 a AR-HAng	111
Bekanntmachungen:	109	Erste theologische Prüfung im Sommer 1981 und praktisch-theologische Ausbildung	112
Namensgebung für die beiden Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten	109	Zweite theologische Prüfung im Herbst 1981 und Aufnahme unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden	112
Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Auerbach	109		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Martin H u h n in Angelbachtal zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Dekan Pfarrer Konrad H e t t l e r in Neureut-Süd (Waldenserpfarrei) zum Pfarrer der Lutherpfarrei Nord in Bruchsal.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Günter B i e l f e l d t in Legelshurst zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Rheinstetten,

Pfarrvikar Frank F i c h t m ü l l e r in Öflingen zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Günter F ü r n i ß in Helmstadt zum Pfarrer der Westpfarrei in Schriesheim,

Pfarrvikar Detlev J o b s t in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Konrad v o n O p p e n in Wilhelmsfeld zum Pfarrer in Neureut-Süd (Waldenserpfarrei),

Pfarrvikar Ralf V e l i m s k y in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Klaus N a g o r n i in Freiburg (Studentenpfarrstelle) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Gerhard S c h ä r r in Bad Säckingen zum hauptamtlichen Religionslehrer am Deutsch-Französischen Gymnasium und am Goethe-Gymnasium in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Walter B l u m in Karlsruhe-Waldstadt (Nordpfarrei) zur Übernahme der Stelle des Vorstehers des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Werner Häfele in Bretten-Diedelsheim, der im Frühjahr 1980 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrer Georg Bauer in Lahr-Hugsweier nach Neckarbischofsheim zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Friedegern Müller in Gondelsheim nach Kirchartd zur Verwaltung der Pfarrstelle einschließlich der Pfarrei Grombach,

Pfarrer Günther Nörenberg-Schmeil in Villingen (Matthäuspfarre) nach Waldangeloch zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Rainer Kühnle in Sinsheim-Hoffenheim nach Renchen zur Versehung des Pfarrdienstes (einschließlich in der Filiation Kirchengemeinde Appenweier).

Eingesetzt:

Pfarrvikar Karl-Heinz Bothe als Pfarrvikar in Mannheim (Erlöserpfarre),

Pfarrvikar Werner Häfele als Pfarrvikar in Denzlingen und Mithilfe im Dekanat Emmendingen,

Pfarrvikar Bernward Klawitter als Pfarrvikar in Walldorf (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) mit 2/3 Deputat zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Jürgen Rollin als Pfarrvikar in Tauerbischofsheim.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikarin Elfriede Rentrop in Heidelberg-Rohrbach (Westpfarre).

Ernannt:

Regierungsassistent Bernd Zimmermann, bisher bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, zum Kirchenverwaltungsassistent beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gustav Adolf Liebrich in Oberöwisheim auf 1. 11. 1981,

Pfarrer Fritz Wipfler in Adersbach auf 1. 11. 1981.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Gustav Hack, zuletzt in Michelbach, am 25. 9. 1981,

Pfarrer i. R. Walther Krapf, zuletzt in Leopoldshafen, am 26. 9. 1981,

Pfarrer i. R. Ernst Ludwig, zuletzt in Bischofingen, am 30. 8. 1981.

Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Karlsruhe, Gottesauer Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle (ca. 3300 Gemeindeglieder) wurde im Mai 1981 frei. Es steht ein 1977 renoviertes, großräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Im Pfarrhaus befindet sich das Pfarramtsbüro. Im Kellergeschoß sind zwei kleine Räume für die Jugend eingerichtet. Das Gemeindehaus (3 große Räume, die bei besonderen Veranstaltungen zu einem großen Saal umgestaltet werden können) befindet sich im Anbau an das Pfarrhaus.

Im Gemeindehaus ist die Gemeindebücherei untergebracht, die von der Nachbargemeinde (Lutherpfarre) mitbenutzt wird. Für die Gottesdienste der Gottesauer Pfarrei und der Lutherpfarre steht die Lutherkirche am Gottesauer Platz zur Verfügung. In der Gemeinde arbeitet eine Gemeinmediakonin mit.

Die Gemeindeaktivitäten wie Kindergarten und Krankenpflege (die der Sozialstation angeschlossen ist) werden von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen getragen. Im Pfarramt ist eine Teilzeitsekretärin tätig. Für die Jugendarbeit ist eine vom Bezirks-

jugendpfarramt bestellte Leiterin eingesetzt. Ein Teil der Jungschararbeit liegt in Händen der Gemeinmediakonin sowie in Zusammenarbeit mit der Lutherpfarre der Kindergottesdienst. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoSt Religionsunterricht zu erteilen.

Für alle Gemeindegliederarbeiten: Bücherei, Werkkreis, Frauenkreis und Seniorenarbeit, Besuchsdienst, ökumenische Kontakte stehen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Der Ältestenkreis, obwohl z. Z. durch Wegzug und Krankheit nicht komplett, ist mit anderen Gemeindegliedern im vollen Einsatz und bereit für die verschiedensten Dienste.

Zum Gemeindegliederbereich gehört auch das Übergangwohnheim in der Wolfartsweierer Straße. In den Wohnblocks leben vorübergehend ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber, die nach Baden-Württemberg eingereist sind. Obwohl Fachleute des Diakonischen Werkes dort tätig sind, bleibt das Lager auch eine Aufgabe der Ortsgemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer, der einige Erfahrung in Gemeindegliedern hat, bereit ist zu Teamarbeit und Zurüstung der Mitarbeiter, auch bereit ist zur Aktivierung der Gemeinde und mit ihr neue Wege zu gehen, dem aber Seelsorge und gottesdienstlicher Einsatz das vorderste Anliegen ist.

Markdorf, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Die evangelische Kirchengemeinde Markdorf ist die südöstlichste Pfarrei der badischen Landeskirche. In der Nähe des Bodensees liegend, umfaßt sie die politischen Gemeinden Markdorf, Kluftern (zu Friedrichshafen gehörend), Bermatingen-Ahausen und Deggenhausertal. Bei insgesamt 22 000 Einwohnern ist die Zahl der Evangelischen inzwischen auf 4230 (1960: 1530) angewachsen und wächst weiter. Hauptursache für den starken Zuzug von außen ist die industrielle Entwicklung der Region (hochwertige Investitionsgüter / Forschung / Entwicklung). Trotzdem geringe Umweltbelastung. Zentralort ist Markdorf mit 2600 Evangelischen.

In der Kirchengemeinde bestehen 5 Predigtstellen: Markdorf mit Kirche sonntäglich, Bermatingen und Kluftern jeden 2. Sonntag im Wechsel, Untersiggingen und Deggenhausen etwa 5mal im Jahr und ein reges Gemeindeleben mit vielen Kreisen: z. B. Gesprächskreise für Frauen und Senioren, Besuchsdienstmitarbeiter, 3 Hauskreise, 3. Welt-Kreis, Posaunenchor. Die Gemeinédiakonin leitet zusammen mit Mitarbeitern die gesamte Jugendarbeit (8 Jugendgruppen in allen Altersstufen) und den Kindergottesdienst.

Ein gutes ökumenisches Zusammenarbeiten (Kanzeltausch u. a.) wird weiter vertieft.

Die Gemeinde erprobt neue Arbeitsformen, z. B. kinderoffenes und alkoholfreies Abendmahl, Familienfreizeiten; die Konfirmandenarbeit (1981: 87 Konfirmanden) wird seit einem Jahr in Kleingruppen zusammen mit Laienmitarbeitern gestaltet.

In Markdorf befinden sich ein Krankenhaus (90 Betten) und ein Altersheim (30 Betten).

Zur Mitarbeit sind weiterhin bereit: ein abgeschlossener Kirchengemeinderat, eine Pfarramtssekretärin (halbtags), ein Zivildienstleistender, nebenamtliche Kirchendiener und Organisten. Die evangelische Gemeindegewerkschaft arbeitet kooperativ mit der Sozialstation Linzgau zusammen.

Aufgrund des starken Wachstums der Gemeinde wurde die Errichtung dieser 2. Pfarrstelle nötig. Als Arbeitsform wurde das Gruppenpfarramt gewählt, das seit 1. 9. 81 besteht. Jeder Pfarrer ist für einen Bereich als Seelsorger zuständig, einschließlich Amtshandlungen. Die Verteilung der Gottesdienste und aller anderen Arbeitsbereiche wird durch Absprache der Pfarrer zusammen mit dem KGR vereinbart. Die Aufteilung kann nach gewisser Zeit neu geordnet werden. Eine positive Einstellung zur Arbeit in der Diaspora ist erforderlich.

Eine Wohnung für den 2. Pfarrer wird angemietet. Der Bau eines zweiten Pfarrhauses und der Neubau eines gemeinsamen Gemeindezentrums mit Kirchenraum ist vorgesehen. Alle Schulen sind am Ort, z. T. in einem kooperativen Bildungszentrum. Als landschaftlich reizvolles Gebiet haben Markdorf und Umgebung in ihrer Lage am Bodensee und Oberschwaben einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Schwetzingen, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei, eine der 3 Pfarreien in Schwetzingen, wird zum Frühjahr 1982 frei.

Zur Bonhoefferpfarre gehören der Stadtteil Hirschacker mit 800 Gemeindegliedern und das Neubaugebiet in der Nordstadt mit ca. 1800 Gemeindegliedern. Die Entfernung zwischen diesen beiden Gemeindeteilen beträgt ca. 2,3 km.

Für den Pfarrer steht in der Nordstadt ein neues Pfarrhaus (Baujahr 1979) mit Gemeinderäumen, Diensträumen und Garten zur Verfügung. Im Hirschacker befindet sich ein Gemeindehaus mit Kindergarten. In beiden Gemeindeteilen bestehen Frauen- und Seniorenkreise.

Der gesamtkirchengemeindliche Predigtendienst in Schwetzingen ist im Wechsel und in Kooperation mit den beiden anderen Ortspfarrern zu versehen. Die Predigtstelle der Bonhoeffergemeinde liegt im Hirschacker, hier wird in 14tägigem Turnus Gottesdienst gehalten. In der Nordstadt werden Samstag-Abend-Gottesdienste angeboten. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Gewünscht wird eine gemeindeorientierte Aufbauarbeit im Neubaugebiet, Integration von Neuzugezogenen, Koordinierung beider Gemeindeteile und gute Zusammenarbeit mit den beiden anderen Ortspfarrern.

Villingen, Matthäusgemeinde, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde in VS-Marbach wurde zum 16. 10. 1981 frei. Die Gemeinde ist aufgeteilt in die Stadtbezirke Marbach, Rietheim, Tannheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler und die Gemeinde Brigachtal (mit den Ortschaften Klingen, Kirchdorf und Überauchen) mit insgesamt 2 400 Gemeindegliedern.

Das neu zu beziehende und renovierte Pfarrhaus mit Pfarrbüro befindet sich in Marbach, ebenso die schöne im Jahr 1970 eingeweihte Versöhnungskirche. Zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde besteht ein gutes Einvernehmen. Auch für ökumenische Zusammenarbeit ist die Bereitschaft vorhanden.

Für die weitläufige Gemeinde wird ein Pfarrer gewünscht mit viel

- Engagement
- Kontaktfreude und Aufgeschlossenheit (besonders gegenüber der Landbevölkerung)
- Initiative in der Gemeindegewerkschaft.

In der Gemeinde gibt es einen Jugend-, einen Flöten- und einen Bastelkreis. Eine Erweiterung dieser Kreise würde die Gemeinde sehr begrüßen. Ein aktiver Ältestenkreis ist bereit, mit dem Pfarrer engagiert zusammenzuarbeiten. Über weitere Tätigkeitsbereiche gibt der Ältestenkreis gern Auskunft.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die jeweilige Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Sulzfeld, Kirchenbezirk Bretten

Sulzfeld ist eine selbständige Gemeinde ländlicher Prägung mit Weinbau und Industrie. Sie liegt am Fuße der Ravensburg im südlichen Kraichgau.

Von den ca. 4 000 Einwohnern sind ca. 2 700 evangelische Gemeindeglieder.

Für die Arbeit der verschiedenen selbständig arbeitenden Gruppen (Posaunenchor, Kirchenchor, Frauenkreis, Jugendkreis, Jugendbibelkreis und Jungscharen) steht ein geräumiges, 1972/73 neben der Kirche erbautes Gemeindehaus zur Verfügung.

Im diakonischen Bereich bestehen Kindergarten, Krankenpflegestation und Nachbarschaftshilfe. Bei diesen Aufgaben werden Pfarrer und Kirchengemeinderat durch Kuratorien unterstützt.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, Gymnasium und Realschule im benachbarten Eppingen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen. Dem Pfarrer stehen der Kirchengemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Seite.

Eine Schreibkraft ist bei Bedarf vorhanden.

Das Pfarrhaus, 1966 und 1977 renoviert, ist frei.

Die Kirchengemeinde möchte einen Pfarrer, der Verbindung zur Gemeinde und den bestehenden Gruppen wünscht.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg, Heidelberger Str. 24 in 6901 Mauer, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

b) Nochmalige Ausschreibung

Eutingen, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die evangelische Kirchengemeinde Eutingen ist mit über 4 000 Gemeindegliedern eine Großgemeinde mit 2 Neubaugebieten. Der Ort Eutingen wurde durch die Gemeindereform 1975 ein Stadtteil der Großstadt Pforzheim.

In der Kirchengemeinde bestanden 2 Predigtstellen (Kirche in Eutingen und Friedenskirche — Ev. Ge-

meindezentrum Mäuerach), 3 Kindergärten, Jungscharen, Jugendkreise, Kinderbibelkreise, Jugendbibelkreis, Männer-, Frauen-, Bastel-, Seniorenkreis, Kindergottesdienst- und Jugendleitermitarbeiterkreis. Der Konfirmanden-Unterricht beginnt nach Pfingsten mit begleitendem Elternseminar (einmal monatlich).

Seit vergangenem Jahr wird versucht, die Christenlehre in Form von Christenlehrgruppen durchzuführen. Hier sollen die jungen Christen lernen, über ihre persönlichen Probleme und Glaubensfragen miteinander zu sprechen und Aufgaben in der Gemeinde zu sehen und zu übernehmen.

Als weitere Mitarbeiter stehen zur Verfügung: ein aufgeschlossener und einsatzbereiter Ältestenkreis, eine Pfarramtssekretärin (halbtags) ein hauptberuflicher Kirchendiener, 2 Organisten, 2 Chorleiter. Die örtliche Krankenpflege ist der Diakoniestation Pforzheim angeschlossen.

Es ist folgende Dienstverteilung vorgesehen: Die beiden Pfarrer teilen sich den Predigt- und Kasualdienst; sie erteilen je 6 Wochenstunden Religionsunterricht. Schwerpunkt der neuen Stelle wird die recht umfangreiche Jugendarbeit sowie Betreuung und Schulung der Mitarbeiter sein.

Als Wohnung für den 2. Pfarrer wird vorerst im früheren Pfarrhaus eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad im 2. OG sowie 2 Zimmer mit Küche und Bad im EG zur Verfügung stehen. Die Wohnung im 1. OG wird von der Gemeindegemeinschaft bewohnt. Eutingen hat eine Grund- und Hauptschule; in Pforzheim sind Realschule, Gymnasium und verschiedene Fachschulen leicht mit dem Bus zu erreichen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **2. Dezember 1981** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **18. November 1981** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Sulzfeld bei Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg in Mauer eingegangen sein.

2. Sonstige Stellen

Evangelische Internatsschule Schloß Gaienhofen — Staatlich anerkanntes Gymnasium mit Internat —

Am Ambrosius-Blarer-Gymnasium ist die

Stelle eines Oberstudiendirektors

spätestens zum 1. 8. 1982 zu besetzen.

Die Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft mit 480 Schülern und Schülerinnen, von denen 190 im Internat untergebracht sind.

Die Schule will ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag bewußt auf der Grundlage des evangelischen Glaubens wahrnehmen und Jugendliche zu verantwortlicher Lebensführung aus dem Glauben befähigen.

Neben guten wissenschaftlichen, pädagogischen und organisatorischen Fähigkeiten werden vom Direktor der Schule weiterführende Impulse für die Profilierung des Gymnasiums als evangelische Schule erwartet.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 12. November 1981 an den Evangelischen Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe, Blumenstr. 1 — Schulreferat — zu richten.

Verordnung

über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Bruchsal, Heidelberg und Helmsheim vom Evang. Kirchenbezirk Bretten in den Evang. Kirchenbezirk Karlsruhe-Land sowie Eingliederung des Diasporaorts Obergrombach in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal

Vom 11. September 1981

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 77 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evang. Kirchengemeinden Bruchsal, Heidelberg und Helmsheim werden aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Bretten ausgegliedert und mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land vereinigt.

§ 2

Der Diasporaort Obergrombach (seit 1. 1. 1971 Ortsteil der Stadt Bruchsal), der z. Z. durch das Evang. Pfarramt Jöhlingen (Kirchenbezirk Bretten) kirch-

lich versorgt wird, wird in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal eingegliedert.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Die haushaltsrechtlichen Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. September 1981

Der Landeskirchenrat

Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 24. 9. 1981
Az. 11/20-6572

Namensgebung für die beiden Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten

Die beiden Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten führen künftig die Namen Evangelische Jakobus-Gemeinde Hinterzarten-Breitnau und Evangelische Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee.

OKR 23. 9. 1981
Az. 11/21-6571

Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Auerbach

In der Evang. Kirchengemeinde Auerbach wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 eine Pfarrstelle errichtet. Mit dem Pfarrdienst ist bis auf weiteres ein überparochialer Dienstauftrag verbunden.

OKR 22. 9. 1981
Az. 11/21-6877

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Wertheim

In der Evang. Kirchengemeinde Wertheim wird mit Wirkung vom 1. April 1982 eine weitere Pfarrstelle errichtet, deren Dienstbezirk die bisher zur Oberen

Pfarrei gehörenden Stadtteile Eichel-Hofgarten umfaßt.

OKR 15. 9. 1981
Az. 21/24

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten und der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter mit Hinweisen für Lohnempfänger und nebenberufliche Mitarbeiter

Mit Wirkung ab 1. Januar 1980 sind zunächst die den Urlaub und die Arbeitsbefreiung betreffenden Bestimmungen der §§ 47 bis 52 BAT geändert worden, so daß die Anlage 2 der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 5.1.1979, GVBl. S.9 ff., mit Bekanntmachung vom 14.4.1980, GVBl. S.56 ff., in Neufassung bekanntzugeben war.

Entsprechend dieser für die Angestellten getroffenen Änderung hat die Landesregierung im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung der für die Beamten geltenden Urlaubstabelle der Urlaubsverordnung die Urlaubsdauer rückwirkend ab 1. 1. 1980 angeglichen. Davon haben wir die Kirchengemeindeämter der großen Kirchengemeinden, die Evang. Rechnungsämter, das Diakonische Werk und die Leiter

der Verwaltung unserer Häuser mit Rundschreiben vom 7. 8. 1980 in Kenntnis gesetzt.

Durch Verordnung der Landesregierung vom 27. 8. 1981, GBl. S. 465 f., hat § 1 Abs. 3 der als Anlage 1 der Bekanntmachung OKR vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9 ff., mitgeteilten Urlaubsverordnung der Beamten mit Wirkung ab 1. 1. 1980 folgende Fassung erhalten:

Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, in

Ur- laubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Arbeitsstage		
		Alters- abt. 1 vor voll- endetem 30. Le- bensjahr	Alters- abt. 2 ab voll- endetem 30. Le- bensjahr	Alters- abt. 3 ab voll- endetem 40. Le- bensjahr
A	A 1 bis A 6	24	26	28
B	A 7 bis A 10	24	26	29
C	A 11 bis A 14 a, AH 1 und AH 2, C 1 und C 2	24	27	29
D	(Richter)			
E	A 15 bis A 16, C 3 und darüber, Besoldungsgruppen der Besoldungs- ordnung B	24	28	30

Wir geben nachfolgend die ab 1. Januar 1980 anzuwendenden Urlaubszeiten und den Text der Bekanntmachung vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9 ff., dazu (ohne Anlagen) in Neufassung bekannt:

Es gilt ab 1. Januar 1980 für Beamte und Angestellte, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, folgende gemeinsame Jahresurlaubstabelle:

Ur- laubs- klasse	in den Besoldungs-/ Vergütungs- Gruppen	Arbeitsstage		
		bis zum voll- endetem 30. Le- bensjahr	bis zum voll- endetem 40. Le- bensjahr	nach voll- endetem 40. Le- bensjahr
A	A 1 bis A 6, X bis VII, Kr. I bis Kr. IV	24	26	28
B	A 7 bis A 10, VI bis IV b, Kr. V bis Kr. IX	24	26	29
C	A 11 bis A 14 a, C 1 und C 2, IV a bis I b, Kr. X bis Kr. XII	24	27	29
D	(betrifft Richter)			
E	A 15 bis A 16, C 3 und darüber, I a und I	24	28	30

Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem ein **Jugendlicher** noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, beträgt der jährliche Erholungsurlaub 30 Werktage, ab dem darauffolgenden Urlaubsjahr 24 Arbeitstage.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Da der Jugendliche nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden darf, muß in je sechs Urlaubstagen ein beschäftigungsfreier Werktag enthalten sein.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Der Erholungsurlaub beträgt jährlich, wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres in der Kalenderwoche verteilt ist auf

- einen Arbeitstag,
- zwei Arbeitstage,
- drei Arbeitstage,
- vier Arbeitstage,
(fünf Arbeitstage siehe gemeinsame Tabelle)
- sechs Arbeitstage,
- sieben Arbeitstage (Kalendertage)

(§ 1 Abs. 7 UrI VO und § 48 Abs. 4 BAT):

Ur- laubs- klasse		Arbeitsstage		
		bis zum vollendetem 30. Lebens- jahr	bis zum vollendetem 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
A	a)	5	5	5
	b)	10	10	11
	c)	15	16	17
	d)	20	21	23
	e)	28	31	33
	f)	33	36	39
B	a)	5	5	5
	b)	10	10	11
	c)	15	16	17
	d)	20	21	23
	e)	28	31	35
	f)	33	36	41
C	a)	5	5	5
	b)	10	11	11
	c)	15	16	17
	d)	20	22	23
	e)	28	32	35
	f)	33	38	41
E	a)	5	5	6
	b)	10	11	12
	c)	15	17	18
	d)	20	23	24
	e)	28	33	36
	f)	33	39	42

Arbeitstage im Sinne der Urlaubsregelungen sind alle Kalendertage, an denen der Mitarbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte. Auf Arbeitstage fallende gesetzliche Feiertage für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

Für Mitarbeiter, die dienstplanmäßig oder aufgrund der Eigenart der übertragenen Tätigkeit regelmäßig an Sonntagen Dienst zu leisten haben (z. B. Kirchendiener, Kirchenmusiker), sind Sonntage Arbeitstage im Sinne der Urlaubsregelungen. Es dürfen in den Erholungsurlaub jedoch nur so viele Sonntage einbezogen werden, als der Urlaubsanspruch volle Kalenderwochen ergibt.

Im übrigen wird auf die Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. 5. 1980, GVBl. S. 72 f., mit Hinweisen vom 3. 7. 1980, GVBl. S. 75 f., verwiesen.

Der Erholungsurlaub ist jedoch so zu wählen, daß kein freier Arbeitstag (Sonntag) auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

Beispiele:

1. Ein Kirchendiener mit regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 6 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 33 Arbeitstage Erholungsurlaub, das sind ($33 : 6 =$) 5 volle Kalenderwochen. Es dürfen in den Jahresurlaub 5 Sonntage einbezogen werden, jedoch kein kirchlicher Hauptfeiertag.
2. Ein Kirchenmusiker mit regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 4 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 20 Arbeitstage Erholungsurlaub, das sind ($20 : 4 =$) 5 volle Kalenderwochen. Es dürfen in den Jahresurlaub 5 Sonntage einbezogen werden, jedoch kein kirchlicher Hauptfeiertag.
3. Ein Kirchendiener mit regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 3 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 15 Arbeitstage Erholungsurlaub, das sind ($15 : 3 =$) 5 volle Kalenderwochen. Es dürfen in den Jahresurlaub 5 Sonntage einbezogen werden, jedoch kein kirchlicher Hauptfeiertag.
4. Ein auf 1. September eingestellter Kirchenmusiker, 35 Jahre alt, in Vergütungsgruppe V b BAT mit anerkannter Schwerbehinderteneigenschaft, regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 5 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 26 Arbeitstage Erholungsurlaub und 6 Arbeitstage Zusatzurlaub nach § 44 Schwerbehindertengesetz, das sind zusammen jährlich 32 Arbeitstage Urlaub. Für die 4 Monate im Einstellungsjahr stehen vier Zwölftel des Jahresurlaubs zu, das sind ($\frac{4}{12}$ von 32 = 10,66..., aufgerundet) 11 Arbeitstage Urlaub. Im Einstellungsjahr sind dies ($11 : 5 =$) 2 volle, im Urlaubsjahr ($32 : 5 =$) 6 volle Kalenderwochen (freie Sonntage).

Für die im Arbeiterverhältnis tätigen Mitarbeiter(innen) (**Lohnempfänger**) gelten die Urlaubsregelungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II):

§ 48 Abs. 7 MTL II in der Fassung ab 1. 1. 1980:

Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 24 Arbeitstage, nach vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, nach vollendetem 40. Lebensjahr 28 Arbeitstage.

Die **nebenberuflichen** kirchlichen Mitarbeiter(innen) erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub nach Urlaubsklasse A der gemeinsamen Urlaubstabelle für Beamte und Angestellte. Im übrigen gelten für den Urlaub dieses Mitarbeiterkreises § 6 NVergG, GVBl. 1976 S. 33, und § 4 Abs. 2 NVergVO jeweils in der Fassung der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 vom 2. 6. 1980, GVBl. S. 73 f., Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 6 sowie die Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. 5. 1980, GVBl. S. 72 f., mit Hinweisen vom 3. 7. 1980, GVBl. S. 75 f.

Die vorstehenden 4 Beispiele für Mitarbeiter, die während 6, 4, 3 und 5 Arbeitstagen wöchentlich beschäftigt sind, können sinngemäß auch für nebenberufliche Mitarbeiter herangezogen werden.

OKR 22. 9. 1981
Az. 21/513

**Hinweise zur Anrechnung
von Ausbildungszeiten ge-
mäß § 39 BAT i. V. m. § 2
Absatz 6a AR-HAng**

Als Ausbildungsverhältnisse im Sinne der Vorschriften des § 2 Absatz 6 a — Ergänzungsregelung zu § 39 BAT — der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 3. 5. 1973 i. d. F. vom 7. 4. 1978 (GVBl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/81 vom 22. 2. 1981 (GVBl. S. 33) sind anzusehen, soweit diese Zeiten bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger abgeleistet wurden:

- Berufsausbildungsverhältnisse nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. 12. 1977 (früher Lehrlinge und Anlernlinge genannt)
- Die Zeit des Berufspraktikums, das nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen für die Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 18. 4. 1980 abzuleisten ist.
- Die Zeiten des Berufspraktikums, das die für den Beruf des Altenpflegers, der Familien- und Hauspflegerin, der Wirtschaftlerin, der Hauswirtschaftsleiterin, der Dorfhelferin Ausgebildeten nach Abschluß der theoretischen Ausbildung abzuleisten haben analog der Regelung für die Berufspraktikanten im Sozial- und Erziehungsdienst.
- Die von Lernschwestern/Lernpflegern oder Schülerinnen und Schülern der Krankenpflegehilfe zurückgelegten Ausbildungszeiten.

Ein Vorpraktikantenverhältnis — in den Zulassungsordnungen der Fachschulen oder Fachhochschulen als sog. praktisches Jahr bezeichnet — dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen für den späteren Ausbildungsberuf und ist als Rechtsverhältnis besonderer Art und nicht als Ausbildungsverhältnis einzustufen. Vorpraktikantenzeiten sind deshalb nicht anzurechnen.

Das Zwischenpraktikum (sog. Praxissemester), das Studierende an Fachhochschulen abzuleisten haben, ist Bestandteil des Studiums und kann deshalb nicht als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt werden.

Wir bitten, künftig entsprechend zu verfahren.

OKR 15. 9. 1981
Az. 22/1160-6542

**Erste theologische Prüfung
im Sommer 1981 und Praktisch-theologische Ausbildung**

Die nachgenannten 16 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Sommer 1981 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in das Lehrvikariat der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Baumgärtner, Willi, aus Mannheim
Bender, Manfred, aus Mosbach-Lohrbach
Böttcher, Udo, aus Malterdingen
Diecke, Christiane, aus Darmstadt
von Diemer, Uta, aus Karlsruhe
Enke, Nicola, aus Baden-Baden
Fischer, Irmtraud, aus Heidelberg
Friederich, Anselm, aus Heidelberg
Gerwin, Hanno, aus Hann.-Münden
Heck, Frank-Herbert, aus Pforzheim-Eutingen
Just, Siegfried, aus Berlin-Neukölln
Keller, Wilfried, aus Friedberg
Leytz, Ekkehard, aus Walldürn
Michel, Martin, aus St. Georgen
Nöring, Margrit, aus Kassel
Stober, Wolfram, aus Karlsruhe.

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 die Kandidaten/Kandidatinnen Magdalena Bender aus Haßloch, Dr. Holger Kaiser aus Dresden, Rita Makarinus aus St. Georgen und

Christoph Schneider-Harpprecht aus Stuttgart in das Lehrvikariat aufgenommen.

Die erste theologische Prüfung im Sommer 1981 haben weiter bestanden die Kandidaten/Kandidatinnen:

Assenbaum, Andreas, aus Wiarden
Hahn, Gisela, aus Karlsruhe
Heinemann, Heinrich, aus Hamburg
Lebert, Helmut, aus Bad Mergentheim
Richter, Hans-Peter, aus Mosbach
Rietborg, Johannes, aus Bierum/NL.
Steurer, Ernst, aus Lahr

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem die Pfarrer Bernd Bartilla aus Winterberg und Bruno Fürniß aus Karlsruhe ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

OKR 18. 9. 1981
Az. 22/13-6520

**Zweite theologische Prüfung
im Herbst 1981
Aufnahme unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden**

Die nachgenannten 3 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Herbst d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Bothe, Karl-Heinz, aus Weinheim
Klawitter, Bernward, aus Hamburg
Rollin, Jürgen, aus Leipzig

Außerdem haben die Kandidatinnen Monika Baetge aus Walsrode und Dorothea Frank aus Karlsruhe die zweite theologische Prüfung bestanden.